DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 24. Juni 2009

zu weiteren Maßnahmen zur Finanzmarktstabilisierung

(CON/2009/54)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 26. Mai 2009 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung (nachfolgend der „Gesetzentwurf“) ersucht. Des Weiteren wurde die EZB am 15. Juni 2009 vom Bundesministerium der Finanzen um eine Stellungnahme zu Formulierungshilfen für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf (nachfolgend der „Änderungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Gesetzentwurf sich auf Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen, bezieht. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzentwurfs und des Änderungsentwurfs

1.1 Die Bundesregierung mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz[2] hat zwar bereits Schritte zur Stabilisierung der Finanzmärkte unternommen; dennoch halten die Kreditinstitute weiterhin große Bestände strukturierter Wertpapiere (z.B. Asset Backed Securities, Collateralised Debt Obligations usw.); zusätzlich sind weitere von einem erhöhten Ausfallrisiko betroffene Vermögenswerte in den Bilanzen der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vorhanden. Diese Wertpapiere und Vermögenswerte sind schwierig zu bewerten und in einem volatilen Marktumfeld nicht leicht zu veräußern. Sie beinhalten Kredit- und Liquiditätsrisiken, die zum Abschreibungsbedarf hinsichtlich des Wertes der Wertpapiere führen können. Daher kann das Vertrauen in die Inhaber dieser Instrumente und deren Finanzierungsmöglichkeiten gemindert sein.

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

2 Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982.

1.2 *Der Gesetzentwurf*

1.2.1 Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf Maßnahmen zur kurzfristigen Bereinigung der Bilanzen von Finanzholdinggesellschaften, Kreditinstituten und ihren Tochterunternehmen (nachfolgend die „übertragenden Institute“) von strukturierten Wertpapieren vor. Er schafft gleichzeitig Planungssicherheit im Hinblick auf Abschreibungen.

1.2.2 Gemäß dem Gesetzentwurf kann ein übertragendes Institut strukturierte Wertpapiere (nachfolgend die „übertragenen Wertpapiere“) mit einem reduzierten Buchwert[3] auf eine zu diesem Zweck gegründete Zweckgesellschaft übertragen. Im Gegenzug erhält das übertragende Institut in gleicher Höhe von der Zweckgesellschaft begebenene und vom Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), d.h. vom Staat, garantierte Anleihen. Auf diese Weise hat das übertragende Institut staatlich garantierte Anleihen anstelle volatiler Aktiva in seiner Bilanz. Zinsen und Kapital für die Anleihen werden aus den Cash Flows der übertragenen Wertpapiere gezahlt. Im Gegenzug zahlt das übertragende Institut eine Garantiegebühr an den Staat (den SoFFin), die das mit den übertragenen Wertpapieren verbundene Risiko angemessen widerspiegelt. Der tatsächliche wirtschaftliche Wert der Wertpapiere wird zu dem Zeitpunkt der Übertragung der Wertpapiere bestimmt. Wenn der Wert der Wertpapiere gemäß einer Risikobewertung reduziert ist, wird ein zusätzlicher Abschlag vorgenommen und der daraus folgende Wert als „Fundamentalwert“ bezeichnet.

1.2.3 Das übertragende Institut ist verpflichtet, aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag ist gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem reduzierten Buchwert und dem Fundamentalwert und wird in gleichen jährlichen Raten über die Laufzeit des strukturierten Wertpapiers, bis zu maximal 20 Jahren, gezahlt. Diese Zahlung wird an die Zweckgesellschaft getätigt, um erwartete Verluste aus dem Erwerb der Vermögenswerte auszugleichen. Der Zinsvorteil, der sich aus der Zahlungsstreckung der Differenz zwischen dem reduzierten Buchwert und dem Fundamentalwert ergibt, muss in Form einer marktgerechten Gebühr für die SoFFin-Garantie vergütet werden.

1.2.4 Ein nach der Auflösung der Zweckgesellschaft vorhandener positiver Saldo wird an die Anteilseigner des übertragenden Instituts gezahlt. Wenn der Ausgleichsbetrag die Verluste aus den übertragenen Wertpapieren nicht decken kann, ist das übertragende Institut haftbar und muss den Staat für diese Verluste vollständig aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag entschädigen. Folglich haften die Anteilseigner des übertragenden Instituts für alle Verluste aus den übertragenen Wertpapieren.

1.2.5 Die mit den übertragenen Wertpapieren verbundenen Risiken entfallen für die übertragenden Institute, sobald die Wertpapiere auf den reduzierten Buchwert abgeschrieben sind. Um neue Investoren anzuziehen und sie von den mit den übertragenen Wertpapieren verbundenen Risiken

---

3 Dabei handelt es sich um 90 % des Buchwerts des letzten geprüften Jahresabschlusses oder, falls dieser Wert höher ist, um den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert nach den Vorgaben der Kommission; dieser Abschlag vom Buchwert gilt unter dem Vorbehalt, dass das übertragende Institut eine Kernkapitalquote von mindestens 7 % einhält.

abzuschirmen, können die übertragenden Institute Vorzugsaktien begeben, die auch Stimmrechte beinhalten. Solche Vorzugsrechte haben gegenüber den anderen Anteilseignern und den Forderungen des SoFFin Vorrang.

1.3 *Der Änderungsentwurf*

1.3.1 Der Änderungsentwurf sieht die Umwandlung der derzeitigen Finanzmarktstabilisierungsanstalt in die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen vor. Ferner wird gemäß dem Änderungsentwurf die Frist für Anträge für Stabilisierungsmaßnahmen bei der FMSA bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

1.3.2 Materiell sieht der geänderte Entwurf Maßnahmen zur Bereinigung der Bilanzen von Kreditinstituten, Finanzholdinggesellschaften, ihren Niederlassungen und Zweckgesellschaften von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen vor. Die übertragenden Institute können diese Risikopositionen und Geschäftsbereiche an eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Abwicklungsanstalt öffentlichen Rechts übertragen, die für jedes Institut separat durch die FMSA errichtet und überwacht wird. Da die Abwicklungsanstalten im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben der Bankenrichtlinie von den Vorschriften des Kreditwesengesetzes befreit sind[4], unterliegen die auf die Abwicklungsanstalten übertragenen Vermögenswerte keinen Eigenkapitalunterlegungsvorschriften.

1.3.3 Sitz, Aufgaben, Organisation, Leitung sowie Überwachung usw. dieser Abwicklungsanstalten werden in den Statuten der jeweiligen Anstalt geregelt, die im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

1.3.4 Das Prinzip der Eigentümerverantwortung findet Anwendung, so dass eine Abwicklungsanstalt und die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der übertragenden Institute, die an der Abwicklungsanstalt wirtschaftlich beteiligt sind, zum Verlustausgleich verpflichtet sind. Dabei handelt es sich um eine direkte und umfassende Haftung für die Verluste der Abwicklungsanstalt. Gleichzeitig ist eine Haftung des Staates weitestmöglich auszuschließen.

1.3.5 Gemäß der Begründung des Änderungsentwurfs hängt die Gegenleistung für die Auslagerung der Risikopositionen und Geschäftsbereiche davon ab, wie die Übertragung ausgestaltet wird und wer letztlich für die übertragenen Vermögenswerte haftet. Gemäß der Begründung sollen Landesbanken dieses Modell nur nutzen können, wenn sich die an der Bank beteiligten Bundesländer zu einer Neuordnung des Landesbankensektors bekannt haben.

4 Siehe Abschnitt A. der Begründung des Änderungsentwurfs.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Alle in den Stellungnahmen CON/2008/57 und CON/2009/24 der EZB abgegebenen Anmerkungen und Empfehlungen in Bezug auf das deutsche Rettungspaket gelten gleichermaßen für den Gesetzentwurf und den Änderungsentwurf.

2.2 In Einklang mit ihren früheren Stellungnahmen betont die EZB die folgenden Punkte:

i) Bei der Verabschiedung von Maßnahmen zur Bewältigung der Finanzkrise sollten die Mitgliedstaaten auf koordinierte Weise handeln, um zu vermeiden, dass sich wesentliche Unterschiede in der nationalen Umsetzung kontraproduktiv auswirken und auf den weltweiten Finanzmärkten zu Verzerrungen führen können. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, Konsistenz mit dem Liquiditätsmanagement und mit dem Handlungsrahmen des Eurosystems sicherzustellen[5]. Diese Erwägungen sind insbesondere zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Euro-Währungsgebiet wichtig.

ii) Die EZB begrüßt, dass der SoFFin sowie die neu geschaffene FMSA gemäß der Empfehlung der Stellungnahme CON/2008/57 organisatorisch von der Deutschen Bundesbank getrennt sind. In dieser Hinsicht wiederholt die EZB ihre in Abschnitt 3.1 der Stellungnahme CON/2008/57 abgegebenen Anmerkungen zu anderen Aspekten der Einhaltung von Artikel 101 des Vertrags.

iii) Im Hinblick auf die Fähigkeit zur Antragstellung für Unterstützungsmaßnahmen merkt die EZB an, dass die Maßnahmen gemäß dem Gesetzentwurf im Einklang mit der Stellungnahme CON/2008/57 für Kreditinstitute und Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in Deutschland oder ihre Tochterunternehmen verfügbar sind.

2.3 Das Eurosystem hat die Merkmale und Umsetzungsmodalitäten von Entlastungsmaßnahmen bewertet und eine Reihe von „Leitprinzipien“[6] zur Erreichung folgender Ziele entwickelt: i) Gewährleistung der Finanzstabilität und Wiederherstellung der Kreditbereitstellung für den privaten Sektor bei gleichzeitiger Begrenzung von „Moral Hazard“, ii) Sicherstellung der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt in größtmöglichem Umfang und iii) Eingrenzung der Auswirkungen möglicher Entlastungsmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte. Die hier genannten sieben Leitprinzipien sind ausreichend allgemein gehalten, um auf alle unter den weiten Oberbegriff „Entlastungsmaßnahmen“ fallenden Modelle anwendbar zu sein. Diese Prinzipien betreffen i) die Freiwilligkeit der Teilnahme, wobei Instituten mit hohem Anteil von wertgeminderten Vermögenswerten Vorrang gegeben wird, ii) eine weit gefasste Definition des Begriffs „entlastungsfähige Vermögenswerte“, iii) die Transparenz der Bewertung der Vermögenswerte, iv) eine angemessene Aufteilung der Risiken, v) eine ausreichend lange Laufzeit

5 Siehe Stellungnahme CON/2008/57. Alle Stellungnahmen der EZB sind abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu/ecb/legal/opinions/html/index.en.html.

6 Guiding Principles for Bank Asset Support Schemes vom 25. Februar 2009, abrufbar auf der Webseite der EZB unter www.ecb.europa.eu.

der Maßnahmen, vi) die Leitung des Instituts gemäß wirtschaftlichen Grundsätzen und vii) die Verknüpfung dieser Unterstützungsregelungen mit bestimmten Verpflichtungen der Teilnehmer.

2.4 *Der Gesetzentwurf*

2.4.1 Der Gesetzentwurf sieht eine Entlastungsmaßnahme vor, wonach ein übertragendes Institut seine eigene Zweckgesellschaft errichtet und verbriefte Forderungen auf sie überträgt. Im Gegenzug begibt die Zweckgesellschaft von der Regierung garantierte Anleihen an das übertragende Institut. Darüber hinaus bleiben die ursprünglichen Anteilseigner des übertragenen Instituts gemäß dem Gesetzentwurf für alle Verluste der Zweckgesellschaft haftbar, so lange diese von den Beträgen gedeckt sind, die zukünftig an die Anteilseigner des übertragenden Instituts auszuschütten sind. Gemäß diesem Modell werden die Wertpapiere aus den Bilanzen der übertragenden Institute entfernt, während andererseits der an die Anteilseigner auszuschüttende Gewinn weiterhin verwendet wird, bis alle Risiken der Wertpapiere gedeckt sind. Aus diesem Grund kann der Gesetzentwurf als “hybride” Entlastungsmaßnahme angesehen werden.

2.4.2 Da die Anteilseigner der übertragenden Institute dadurch die Kosten der Maßnahme vollständig tragen müssen, solange die übertragenden Institute existieren, sind der „Moral Hazard“ sowie die Motivation, an dieser Maßnahme teilzunehmen, wohl eingeschränkt. Zusätzlich werden mögliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung des exakten Wertes der übertragenen Wertpapiere teilweise umgangen, da die Bewertung nur Auswirkungen auf die Adressaten der auszuschüttenden Gewinne des übertragenden Instituts hat. Wenn die übertragenen Wertpapiere überbewertetet würden, wäre der während der Garantielaufzeit gezahlte Ausgleichsbetrag zu niedrig. Der Unterschiedsbetrag würde dann aus zukünftigen auszuschüttenden Gewinnen gezahlt werden, die nicht an die Anteilseigner, sondern an den Staat ausgeschüttet würden. Im Fall einer Unterbewertung wäre das Gegenteil der Fall und die Anteilseigner würden von den Gewinnen der Zweckgesellschaft profitieren. Die Auswirkung des Programms auf den Bundeshaushalt und die Staatsverschuldung könnte begrenzt sein, da Vorauszahlungen des Staates nicht notwendig sind.

2.4.3 Aus den oben in den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 dargestellten Gründen steht die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Anmerkungen weitgehend im Einklang mit den Leitprinzipien.

2.5 *Der Änderungsentwurf*

2.5.1 Der Änderungsentwurf bestimmt in sehr allgemein gehaltenen Formulierungen i) die möglichen Begünstigten der Maßnahme, ii) die zu erfassenden Arten von Vermögenswerten und iii) die Bedingungen und Modalitäten der von dem Änderungsentwurf eingeführten Maßnahme. Diese müssen in den Statuten der jeweiligen Abwicklungsanstalt festgelegt werden. Der Änderungsentwurf lässt der FMSA und dem Bundesministerium der Finanzen demnach einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob eine Abwicklungsanstalt errichtet wird und ob die Modalitäten und Bedingungen für die Übertragung von Vermögenswerten auf eine solche Anstalt näher festgelegt werden. Die EZB empfiehlt, dass der Änderungsentwurf den in Abschnitt

2.3 dargelegten Leitprinzipien folgen sollte und dass festgelegt werden sollte, dass der Änderungsentwurf und alle gemäß dem Änderungsentwurf getroffenen Umsetzungsmaßnahmen oder Entscheidungen im Lichte dieser Leitprinzipien ausgelegt werden sollten.

2.5.2 Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass die anfänglich gesetzte Frist für Anträge auf Entlastungsmaßnahmen des Fonds um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2010 verlängert wird. Wie zuvor ausgeführt[7] betont die EZB, dass die Harmonisierung im Hinblick auf das Ablaufdatum der nationalen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen in der EU von entscheidender Bedeutung ist, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

2.5.3 Da die Formulierung des Änderungsentwurfs sehr allgemein gehalten ist, können an dieser Stelle keine weiteren besonderen Anmerkungen abgegeben werden.

3. Besondere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf

3.1 *Zulässigkeit von Vermögenswerten als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems*

3.1.1 Der Gesetzentwurf sieht keine Beschränkungen hinsichtlich der garantierten Anleihen vor, die im Austausch für die übertragenen Wertpapiere bereitgestellt werden.

3.1.2 Die EZB geht davon aus, dass die von der Zweckgesellschaft begebenen Schuldverschreibungen Straight Bonds sein werden und nicht beispielsweise strukturierte Wertpapiere. Dies ist wichtig für die Zulässigkeit dieser Anleihen für Kreditgeschäfte des Eurosystems. Es ist zu beachten, dass zum Beispiel nachrangige Wertpapiere mit einer angemessenen Garantie nur zeitweise als Sicherheit für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems zulässig sind, d.h. bis Ende 2010. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine Klarstellung dieser Frage im Gesetzentwurf zu begrüßen.

3.1.3 Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass die Garantie des SoFFin gemäß dem Gesetzentwurf alle Verpflichtungen des Emittenten im Bezug auf die Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen und allen sonstigen im Zusammenhang mit den übertragenen Wertpapieren geschuldeten Beträgen umfasst. Auch dies ist wichtig für die Zulässigkeit dieser Schuldtitel für Kreditgeschäfte des Eurosystems.

3.1.4 Der Gesetzentwurf bestimmt nicht, ob die Zweckgesellschaft die übertragenen Wertpapiere verkaufen oder verpfänden darf oder ob diese bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden müssen. Wenn sie von der Zweckgesellschaft (die kein Geschäftspartner des Eurosystems sein wird) im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften als Sicherheit verwendet oder verkauft werden können, könnten sie für die Verwendung als Sicherheit für Kreditgeschäfte des Eurosystems zur Verfügung stehen[8].

---

7 Siehe Stellungnahme CON/2009/6.

8 Dies erfordert, dass die übertragenen Wertpapiere die Zulässigkeitskriterien der EZB erfüllen und im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften gegenüber einem zugelassenen Geschäftspartner des Eurosystems als Sicherheit verwendet oder an einen solchen verkauft werden.

3.2 *Finanzstabilität*

3.2.1 Es ist zu erwarten, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme zwei mögliche Quellen der Entlastung für übertragende Institute bietet. Erstens können übertragenden Instituten durch den Austausch von übertragenen Wertpapieren gegen staatlich garantierte Anleihen Sicherheiten verschafft werden, die als Zugang zu Zentralbankliquidität verwendet werden können. Zweitens kann aus regulatorischer Perspektive der Austausch von hohen Kapitalanforderungen unterliegenden Wertpapieren gegen staatlich garantierte Anleihen Kapital freisetzen.

3.2.2 Die Bereitstellung von Liquidität und die Freisetzung von Kapital würde es den übertragenden Instituten erlauben, ihr Kreditgeschäft weiterzuführen. Trotz der Obergrenze des Abschlags von 10 % besteht das Risiko, dass einige Institute aufgrund von niedrigen Kapitalpolstern nur einen begrenzten Anreiz haben, die Maßnahme in Anspruch zu nehmen. Allerdings wird dieses Risiko wiederum durch die Bedingung beschränkt, dass das übertragende Institut eine Kernkapitalquote von mindestens 7 % einhält und der Abschlag nur benötigt wird, wenn der Fundamentalwert geringer als der Buchwert ist. Zusätzlich könnten potenzielle neue Investoren aufgrund einer zukünftigen Verwendung auszuschüttender Gewinne zur Deckung der Verluste der Zweckgesellschaft von der Zuführung von Kapital abgehalten werden; dies wird allerdings durch die Möglichkeit der übertragenden Institute abgemildert, Vorzugsaktien zu begeben, die den neuen Anteilseignern Vorrang gegenüber den Forderungen des SoFFin einräumen. Da der Gesetzentwurf den Ausgleich für mögliche Verluste in der Form der Ausgabe von Anteilen an den SoFFin erlaubt und dies eine erhöhte Beteiligung des Staates im Bankensektor bedeutet, ist die EZB der Auffassung, dass der Umfang dieser zusätzlichen staatlichen Beteiligung überprüft und Ausstiegsstrategien formuliert werden sollten.

3.2.3 Schließlich geht die EZB davon aus, dass die übertragenden Institute als Unternehmen fortgeführt, d.h. nicht abgewickelt werden. Daher sind die Aufrechterhaltung einer angemessenen Kapitalausstattung, eine schlüssige Geschäftspolitik und ein tragfähiges Geschäftsmodell Bedingungen für eine Inanspruchnahme. Im Falle der Insolvenz eines übertragenden Instituts und bei Verlusten des Portfolios der Zweckgesellschaft würde der Staat für Verluste aus den garantierten übertragenen Wertpapieren haften. Folglich hat der Staat einen Anreiz, die Insolvenz eines übertragenden Instituts zu vermeiden, indem er weitere Entlastungsmaßnahmen vornimmt. In dieser Hinsicht kann der Gesetzentwurf weitere öffentliche Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen.

3.3 *Rechnungslegung*

3.3.1 Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzentwurfs stellt die EZB fest, dass die Verbuchung der übertragenen Wertpapiere unklar ist. Gemäß dem gegenwärtigen Vorschlag sind die Anteilseigner der übertragenden Institute weiterhin zur Deckung jeglicher Verluste der übertragenen Wertpapiere aus dem ihnen zustehenden Anteil der zukünftig an die Anteilseigner auszuschüttenden Beträgen verpflichtet. Eine Klarstellung ist hinsichtlich folgender Fragen erforderlich: i) ob die Jahresabschlüsse der Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss des

übertragenden Instituts einbezogen werden müssen; und ii) ob die übertragenen Vermögenswerte die Voraussetzungen einer Ausbuchung gemäß dem IAS 39 erfüllen. Zusätzlich könnten die übertragenden Institute möglicherweise unter buchhalterischen Gesichtspunkten nicht entlastet werden, da sie für Verluste weiterhin zur Haftung verpflichtet sind. Weitere Klarstellungen in dieser Hinsicht wären allerdings hilfreich und die EZB nimmt an, dass solche Klarstellungen bereits in Vorbereitung sein könnten.

3.3.2 Gemäß dem Gesetzentwurf wird der Ausgleichsbetrag jährlich von den übertragenden Instituten aus ihrem auszuschüttenden Gewinn über eine Zeitspanne von maximal 20 Jahren gezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung dieses Ausgleichsbetrags ist untrennbar mit der Entscheidung und Fähigkeit des übertragenden Instituts verbunden, Dividenden an die Anteilseigner auszuzahlen. In diesem Zusammenhang sollte weiter überprüft werden, ob diese Maßnahme ihren beabsichtigten Zweck erreicht, da unklar ist, ob die übertragenden Institute verpflichtet sind, Rückstellungen (gegen das laufende Ergebnis) für diese zusätzlichen Verluste in ihren Jahresabschlüssen zu bilden.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 24. Juni 2009.

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET